

**SWE Netz GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt**

## **Konzessionsabgabe und Umlagen Strom** gültig ab 01.01.2021

### **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

<b>Konzessionsabgabe (KA) gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)</b>	<b>ct/kWh</b>
KA gemäß KAV § 2 Abs. 2 Satz 1a	0,61
KA gemäß KAV § 2 Abs. 2 Satz 1b	1,99
KA gemäß KAV § 2 Abs. 3 Satz 2	0,11

### **Umlage KWK**

Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
alle Letztverbraucher	0,254

Umlage auf der Webseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

### **Offshore-Netzumlage**

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
alle Letztverbraucher	0,395

Umlage auf der Webseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

### **§ 19 StromNEV-Umlage**

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)*	0,432
B' (> 1.000.000 kWh/a)**	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

Umlage auf der Webseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

\* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

\*\* Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

\*\*\* Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,009

Umlage auf der Webseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.